

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Hannes Damm und Constanze Oehrich,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Abfluss sensibler Sicherheitsinformationen aus Landesbehörden

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Im Anhörungsverfahren hat die Bundeswehr die von ihr wahrzunehmenden militärischen Belange eingebracht. In dem Vortrag der Bundeswehr waren verschiedene Aspekte angesprochen, darunter etwaige Beeinträchtigungen von U-Boot-Tauchgebieten sowie Artillerieschießgebieten. Gegenstand des Vortrages war auch die Forderung auf Vorlage einer fachlichen Risikobeurteilung durch den Vorhabenträger. Für die Erarbeitung eines solchen Gutachtens werden eine Reihe von fachlichen Grundlagendaten benötigt, ohne die ein der Forderung entsprechendes Gutachten nicht erstellt werden kann. Bei dem Schriftverkehr ging es um die Besorgung dieser Grundlagen. Die Kommunikation zwischen dem Vorhabenträger und der Bundeswehr erfolgte über das Bergamt. Das wurde vom Bergamt wie gewünscht praktiziert, da es die Aufgabe der Anhörungsbehörde ist, den Verfahrensverlauf und den dabei erforderlichen Kommunikationsprozess zu moderieren, um letztendlich alle notwendigen Grundlagen für die zu erfolgende Abwägung verfügbar zu haben. Eine eigene fachliche Bewertung wird dabei nicht vorgenommen. Entscheidungsgrundlage für das Bergamt ist letztlich das sodann erstellte Gutachten.

In der Zeugenbefragung des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 8. Wahlperiode zur „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ am 1. Dezember 2023 hat der geladene Vertreter der Bundeswehr massive Kritik am Genehmigungsprozess für die Nord-Stream-2-Pipeline geübt. Es habe bei der Pipeline erhebliche Sicherheitsrisiken gegeben. Zudem seien durch das zuständige Bergamt in Stralsund vertrauliche militärische Informationen an die Öffentlichkeit gelangt.

Der Referatsleiter des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sagte aus, dass das Bergamt auf Bitte des russischen Staatskonzerns Gazprom geheime NATO-Daten zu Übungsgebieten von U-Booten, Militärdrohnen und NATO-Munition angefordert habe. Die abgefragten vertraulichen militärischen Daten wurden zumindest teilweise in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen und sind über diesen an die Öffentlichkeit gelangt. Die Informationen waren so vertraulich, dass die Dokumente der öffentlichen Auslegung geschwärzt werden mussten.

1. Welche Sicherheitsbedenken bestanden nach Kenntnis der Landesregierung vonseiten der Bundeswehr gegen den Bau der Nord-Stream-2-Pipeline?
 - a) Inwieweit wurde den Sicherheitsbedenken der Bundeswehr bei dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen?
 - b) Welche sonstigen Maßnahmen wurden von welcher Behörde wann angeordnet und umgesetzt, um den Sicherheitsbedenken der Bundeswehr Rechnung zu tragen?

Zu 1 und a)

Die Bundeswehr hat im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Vorhaben Nord Stream 2 bereits in der Scoping-Phase gefordert, dass ein anerkanntes Gutachten zur (baulich-)technischen Sicherung der Pipeline zwecks Risikoausschlusses einer Beschädigung der Pipeline im Zuge eines regelkonformen Übungsschießbetriebes im Artillerieschießgebiet „Pommersche Bucht“ der Marine maßgeblicher Bestandteil der Antragsunterlagen sein muss. Dem ist das Bergamt nachgekommen, indem es dem Vorhabenträger aufgegeben hat, ein solches Gutachten beizubringen.

Zu b)

Mit den Nebenbestimmungen A.3.12.1 und A.3.12.2 im Beschluss Nord Stream 2 vom 31. Januar 2018 wurden weitere Festlegungen gegenüber dem Vorhabenträger zur Einhaltung der Forderungen der Bundeswehr getroffen.

2. An welchem Tag endete die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen und Einwendungen zu dem Planfeststellungsbeschluss für die Nord-Stream-2-Pipeline?
 - a) An welchem Tag wurde die Bundeswehr über die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen und Einwendungen, die sodann von der Planfeststellungsbehörde zu erörtern sind, informiert?
 - b) Wurden dazu ein oder mehrere Beratungstermine mit der Bundeswehr durchgeführt und, wenn ja, wann?
 - c) In welcher konkreten Form hatte die Bundeswehr eine Möglichkeit, vor Fristablauf Einwendungen zu dem Planfeststellungsbeschluss einzureichen?

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme für das mit Schreiben vom 7. April 2017 beteiligte Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr endete am 31. Mai 2017.

Zu a)

Die Information erfolgte im Anschreiben vom 7. April 2017.

Zu b)

Eine Besprechung zwischen der Bundeswehr, dem Bergamt, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie sowie dem Vorhabenträger und dessen Gutachter fand am 2. Juni 2017 statt. Im Weiteren bestand während des Erörterungstermins am 19. Juli 2017 die genutzte Möglichkeit zur umfassenden Diskussion der Bundeswehrbelange.

Zu c)

Die Möglichkeit zur Einwendung gab es im Rahmen der Öffentlichkeitsanhörung im Zeitraum vom 18. April 2017 bis 31. Mai 2017.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage hat das Bergamt Stralsund im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Nord-Stream-2-Pipeline Daten bei der Bundeswehr erbeten bzw. angefordert, die als Verschlussachen eingestuft waren?
 - a) Welche Daten hat das Bergamt Stralsund bei der Bundeswehr erbeten bzw. angefordert?
 - b) Warum bzw. aufgrund welcher rechtlichen Verpflichtungen hat das Bergamt Stralsund welche Daten bei der Bundeswehr erbeten bzw. angefordert?
 - c) Welche Daten hat das Bergamt Stralsund von der Bundeswehr erhalten?

Das Bergamt Stralsund ist nach der Energiewirtschaftszuständigkeitslandesverordnung unter anderem Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für Gasversorgungsleitungen und zuständige Behörde für die Ausführung der Gashochdruckleitungsverordnung.

Das Verfahren wurde gemäß § 43 Satz 1 Nummer 2, §§ 43a ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) alte Fassung, §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt.

Zu a)

Mit Schreiben vom 25. Juli 2016 wurden folgende Daten erbeten:

- Schusszahlen in den Jahren 2005 bis 2016 in den von Nord Stream 2 gequerten Artillerie-schießgebieten ED-D 47A und ED-D 47B mit Angabe
 - der jeweiligen Übungsart (Luftzielschießen/Seezielschießen),
 - dem jeweiligen Kaliber (vor allem 76/127 Millimeter),
 - der Unterscheidung nach Übungs- bzw. Gefechtsmunition,
 - ggf. der Schussposition, d. h. von See aus oder aus der Luft,
 - der Schusswinkel,
- entsprechende Prognose für die Jahre ab 2016,
- Übergabe aktueller Munitionsmerkblätter bzw. Datenblätter,
- Übergabe der einschlägigen Dienstvorschriften in aktueller und vollständiger Fassung, die für die Schießübungen in den Gebieten relevant sind. Insbesondere:
 - MDv 650/2 VS-NfD, „Die Flugkörperwaffe der Marine – Ausbildung und Waffenübungen“
 - AnwM 650/205 VS-NfD „Die Flugkörperwaffe der Marine – Waffenübungen mit Guided Missile Weapon System Rolling Airframe Missile (GMWS RAM)“,
 - MDv 600/2 VS-NfD „Die Artillerie der Marine – Ausbildung und Waffenübungen“,
- für den Drohnenflug:
 - Art und Kaliber der Vorladung bei Drohnenflug, Vorlage von Datenblättern,
 - Beschreibung des Drohnenfluges und Beschaffenheit der Drohne, Vorlage von Datenblättern,
 - Häufigkeit des Drohnenfluges.

Sollten aus Bundeswehrsicht weitere Details berücksichtigt werden (müssen), wurde gleichzeitig um Übermittlung entsprechender Hinweise/Dokumente gebeten.

Zu b)

Nach dem in § 24 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gesetzlich normierten Untersuchungsgrundsatz ist das Bergamt als Entscheidungsträger verpflichtet, den für seine Entscheidung relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Um auszuschließen, dass das von der Bundeswehr beschriebene Risiko der Beschädigung der Leitungen durch die militärischen Übungshandlungen in den dafür vorgesehenen Seegebieten besteht und um die Belange der Landesverteidigung und der militärischen Sicherheit als gewichtigen Belang umfassend würdigen zu können, hat das Bergamt Stralsund die zuvor genannten Unterlagen bei der Bundeswehr erbeten.

Zu c)

Mit Schreiben vom 5. Juli 2017 hat die Bundeswehr die prognostizierten Schusszahlen für die Übungsmunition 76 Millimeter und 127 Millimeter übermittelt und der Weitergabe dieser als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Daten an die Nord Stream 2 AG bzw. an den DNV GL SE (die Abkürzung ist Eigenname der mit der Risikoanalyse beauftragten Firma) ausdrücklich zugestimmt. Eine Weiterleitung erfolgte am 11. Juli 2017.

4. Wie ist das Bergamt mit den von der Bundeswehr erhaltenen Daten konkret umgegangen?
 - a) Welche Daten wurden auf welcher Rechtsgrundlage, in welcher Form (mit/ohne entsprechende Schwärzungen, Einstufungen etc.) und zu welchem Zweck an welche Akteurinnen und Akteure weitergegeben (bitte einzeln nach Geheimhaltungsstufe, geschwärzt/eingestuft, Akteurin bzw. Akteur, Übermittlungszweck und Übermittlungsdatum aufführen)?
 - b) Kam es dabei zur Weitergabe von als Verschlussachen eingestuften Daten an unbefugte Dritte und wenn ja, von welchen Daten an welche Akteurinnen bzw. Akteure (bitte einzeln unter Angabe des Datums aufführen)?
 - c) Inwieweit kam es dabei oder infolge dessen zu einer Veröffentlichung von als Verschlussachen eingestuften Daten (bitte einzeln nach Veröffentlichungsdatum, Veröffentlichungsweg und veröffentlichender Institution aufführen)?

Zu a)

Die von der Bundeswehr gelieferten Daten zu Schusszahlen und Kalibergrößen [vergleiche Antwort zu Frage 3 c)] wurden an den Vorhabenträger und an dessen beauftragten Gutachter DNV GL SE zur Erstellung der Risikostudie per Briefpost übersandt. Rechtsgrundlage für die Weiterleitung der Daten ist § 24 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 b) verwiesen. Zudem hatte die Bundeswehr die Weitergabe an diese beiden Adressaten ausdrücklich autorisiert.

Zu b)

Bei der autorisierten Weitergabe der von der Bundeswehr gelieferten Daten zu Schusszahlen und Kalibergrößen an den Vorhabenträger und dessen beauftragten Gutachter, die Firma DNV GL SE, kam es nicht zu einer Weitergabe an unbefugte Dritte.

Zu c)

In den Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 31. Januar 2018 für die am Verfahren Beteiligten waren im begründenden Teil, konkret bei der Abwägung/Bewertung der Risikostudie des DNV GL SE, versehentlich die dieser Bewertung zugrunde gelegten Schusszahlen und Kalibergrößen benannt. Eine Veröffentlichung der von der Bundeswehr zur Erstellung der Risikostudie übergebenen Daten unmittelbar aus dem Schreiben vom 5. Juli 2017 erfolgte nicht.

5. Gab es Ersuchen der Bundeswehr nach Schwärzungen von Verschluss-sachen in weitergegebenen Unterlagen?
Wenn ja, wie lange dauerte es, bis diesen Ersuchen Rechnung getragen wurde (bitte einzeln unter Angabe der jeweiligen Zeitpunkte aufzuführen)?

Ein solches Ersuchen in Bezug auf Unterlagen, die im Verfahren zur Weitergabe von der Bundeswehr eingebracht wurden, gab es nicht.

6. Welche Folgen hatte die Weitergabe der als Verschluss-sachen eingestuft Daten?
 - a) Sieht die Landesregierung die Sicherheitsinteressen der Bundeswehr, der Bundesrepublik Deutschland und/oder der NATO durch die Veröffentlichungen als beeinträchtigt an und, wenn ja, in welcher Form?
 - b) Wenn die Landesregierung nicht der Auffassung sein sollte, dass die Sicherheitsinteressen der Bundeswehr, der Bundesrepublik Deutschland und/oder der NATO beeinträchtigt wurden, warum nicht?
 - c) Wenn die Teilfrage a) mit nein beantwortet wird, warum waren die Daten dann als Verschluss-sachen eingestuft?

Die Weitergabe der Daten zu Schusszahlen und Kalibergrößen [vergleiche Antwort zu Frage 3 c)] an den Vorhabenträger und insofern dessen beauftragten Gutachter DNV GL SE hatte zur Folge, dass die Risikostudie erstellt werden konnte.

Zu a) und b)

Für die erbetenen Einschätzungen besteht seitens der Landesregierung weder Zuständigkeit noch Kompetenz. Dies obliegt allein den für die Bündnis- und Landesverteidigung zuständigen Stellen.

Zu c)

Die Bundeswehr hat die Einstufung als Verschlussache gegenüber der Landesregierung nicht begründet.

7. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung wann ergriffen, um die öffentliche Verfügbarkeit der als Verschlussachen eingestuften Daten zu beenden?
 - a) Seit wann ist sichergestellt, dass die als Verschlussachen eingestuften Daten nicht mehr online verfügbar sind?
 - b) Wie lange waren diese Daten auf im In- oder Ausland gehosteten Internetseiten online verfügbar oder inwieweit sind sie es bis heute, auch in Form von digitalen Kopien (z. B. archive.org etc.)?
 - c) Wenn die als Verschlussachen eingestuften Daten nach wie vor online verfügbar sein sollten, warum sind sie noch immer verfügbar?

In den Ausfertigungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 31. Januar 2018 für die am Verfahren Beteiligten waren im begründenden Teil, konkret bei der Abwägung/Bewertung der Risikostudie des DNV GL SE, die dieser Bewertung zugrunde gelegten Schusszahlen und Kalibergrößen benannt. Auf diesen Umstand wurde das Bergamt mit Schreiben vom 20. Februar 2018 in genereller Weise hingewiesen. Mit Schreiben vom 22. Februar 2018 wurde die Forderung der Bundeswehr konkretisiert. Daraufhin wurden in den Ausfertigungen für die öffentliche Auslegung sowie auf der Homepage diese Passagen, in denen Schusszahlen und Kalibergrößen benannt waren, vor Beginn der Auslegung geschwärzt.

Zu a) bis c)

Am Tag des Auslegungsbeginns, dem 23. Februar 2018, technisch bedingt ab 00:00 Uhr, war die Version mit den beiden Schusszahlen auf der Internetseite zu sehen. Am Morgen des 23. Februar 2018 wurden diese Zahlen unkenntlich gemacht, womit dann lediglich die geschwärzte Fassung des Planfeststellungsbeschlusses auf der Internetseite des Bergamtes verfügbar war. Mit Ende der Auslegung zum Ablauf des 8. März 2018 wurde das Dokument automatisiert von der Internetseite des Bergamtes entfernt.

8. Wann wurde im Bergamt festgestellt, dass als Verschlussachen eingestufte Daten unbefugten Dritten zur Kenntnis gelangt sind?
- a) Welche Meldungen und Informationen zur Weitergabe von als Verschlussachen eingestuften Daten an unbefugte Dritte gab es seitens des Bergamtes in Richtung Bundeswehr und/oder in Richtung Landesregierung und/oder in Richtung anderer Stellen (bitte tabellarisch unter Angabe des Datums, der Akteurinnen bzw. Akteure und der Maßnahme(n) benennen)?
 - b) Welche Aktivitäten haben das Bergamt und/oder die Landesregierung entfaltet, um die erfolgte Datenweitergabe an Unbefugte aufzuarbeiten und vergleichbare Datenweitergaben für die Zukunft auszuschließen?
 - c) Wie ist die Übermittlung der als Verschlussachen eingestuften Daten an unbefugte Dritte disziplinar- und/oder strafrechtlich zu bewerten?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Zu a)

Auf das Schreiben der Bundeswehr vom 20. Februar 2018 gab es als Reaktion des Bergamtes eine Nachfrage zur Konkretisierung des Sachverhaltes. Die Fachaufsicht im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wurde über den Schriftverkehr informiert.

Zu b)

Der Vorgang wurde mit den involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besprochen und diese hinsichtlich des Informationssicherheitsmanagements (ISMS) erneut geschult.

Zu c)

Nach derzeitigem Stand sind in dem konkreten Fall keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen zu treffen.

9. Welche Vorschriften regeln auf Landesebene den Umgang mit sicherheitsrelevanten und militärischen Informationen, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren Relevanz haben?
Wie werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit geschützten Informationen geschult?

Einschlägige Vorschriften auf Landesebene sind das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG M-V) vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 114) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen – Verschlusssachenanweisung (VS-Anweisung – VSA) für das Land Mecklenburg-Vorpommern des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 8. November 1999. Für Vorgänge im Bergamt Stralsund ist der Umgang mit als VS deklariertem Schriftgut in § 26 der Geschäftsordnung geregelt.

Bezüglich der zweiten Teilfrage teilt die Landesregierung mit, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch jährliche Maßnahmen des Informationssicherheitsmanagements (ISMS) bzw. durch die Beauftragten für die Informationssicherheit (ISB) der jeweiligen Behörden geschult, informiert und sensibilisiert werden.

Diese Schulungen erfolgen beispielsweise als Präsenzveranstaltungen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHöVPR) in Güstrow, als Online-Seminare oder als persönliche, anlassbezogene Beratungs- und Sensibilisierungsgespräche.

10. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Fälle des ungeplanten und/oder rechtswidrigen Abflusses sicherheitsrelevanter Informationen aus Landesbehörden in dem Zeitraum seit 2011 (bitte einzeln unter Angabe des Zeitraums, der betroffenen Behörde, des abschöpfenden Akteurs und des Informationsgegenstandes tabellarisch aufführen)?
 - a) Welche wirtschaftlichen und/oder politischen und/oder sozialen Konsequenzen hatten die jeweiligen Informationsabflüsse nach Kenntnis der Landesregierung?
 - b) Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung in den jeweiligen Fällen ergriffen, in denen sie von Informationsabflüssen erfuhr (bitte tabellarisch aufführen)?

Die Fragen 10, a) und b) werden jeweils für das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern und das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern zusammenhängend beantwortet.

Den weiteren Ressorts des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegen keine Kenntnisse zu Fällen des ungeplanten und/oder rechtswidrigen Abflusses sicherheitsrelevanter Informationen in dem Zeitraum seit 2011 vor.

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern:**Fälle nach § 353b des Strafgesetzbuches (StGB):**

Für den Bereich der Polizei erfolgt die Beantwortung zu diesem Tatbestand anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), da keine andere vergleichbare, valide Statistik zur Beantwortung der Frage besteht.

Aufgrund der Anonymisierung personenbezogener Daten in der PKS können keine Aussagen zu den betroffenen Behörden, den abschöpfenden Akteuren und dem Informationsgegenstand getroffen werden.

Grundsätzlich ist zudem anzumerken, dass die PKS für das Jahr 2023 noch nicht abgeschlossen ist. PKS-Zahlen aus dem Jahr 2023 gelten somit als noch nicht qualitätsgesichert und daher als nicht valide. Die Veröffentlichung der PKS für das Berichtsjahr 2023 ist derzeit für Ende März 2024 vorgesehen.

Nachfolgend dargestellt sind die erfassten Fälle des § 353b StGB ab dem Jahr 2011 (laut PKS):

Anzahl erfasster Fälle	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Verletzung des Dienstgeheimnisses § 353b StGB	6	9	3	13	6	7	6	2	8	3	8	21

Für das Jahr 2023 wurden nach derzeitigem Stand zwei Fälle zur Verletzung des Dienstgeheimnisses gemäß § 353b StGB erfasst. Auf die derzeit fehlende Validität wird hingewiesen.

Fälle nach den §§ 94 bis 99 StGB:

Die Tatbestände dieser Deliktsgruppe werden durch die PKS nicht erfasst. Daher waren gesonderte Recherchen des Landeskriminalamtes erforderlich, bei denen alle (noch) vorliegenden Straftaten gemäß §§ 94 bis 99 StGB geprüft worden sind.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass bei keinem geprüften Verfahren sensible Informationen im Sinne der Anfrage abgeflossen sind.

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern:

Es ist der anlassgebende Fall aus dem Bergamt Stralsund (2018) bekannt. Die Informationen wurden am ersten Tag der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses durch den Austausch von Seiten mit geschwärzten Daten unkenntlich gemacht. Ebenso wurde die auf der Internetseite des Bergamtes veröffentlichte Version angepasst.

Die mit dem Planfeststellungsverfahren betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bergamtes Stralsund wurden nach Kenntnis der Behördenleitung des Bergamtes hinsichtlich des Umganges mit als „VS“ eingestuften Informationen sensibilisiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Frage übergeordnet durch den Beauftragten der Landesverwaltung für Informationssicherheit zu beantworten ist.